

Vorlage Nr. 13/2025		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Förderprogramm Wohnen in Nachbarschaften (WiN); Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025

A Problem

Der Magistrat hat am 12.03.2025 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Über das kommunale Förderprogramm WiN werden seit vielen Jahren eine Vielzahl von Kleinstprojekten bis zu einer maximalen Fördersumme von 5.000 € pro Einzelvorhaben gefördert und ermöglicht. Ziel von WiN ist es, das Leben und Arbeiten in den Stadtteilen zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt der Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken. Dies soll durch Projekte in den Bereichen von Stadtentwicklung, Arbeitsmarkt und Soziales, Jugend, Kultur, Umweltschutz und Sport geschehen. Antragsberechtigt sind u. a. lokale Initiativen, Vereine, Arbeits- oder Interessengemeinschaften, Selbsthilfegruppen oder Netzwerke.

Das besondere an WiN ist, dass auch die Entscheidung über die Verteilung der Zuwendung durch Bürger:innen getroffen wird, die den Vergabeausschuss bilden. Federführend für die Umsetzung des Programms ist das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik.

Das Interesse an WiN ist ungebrochen groß. Im Haushaltsjahr 2024 wurden trotz späterer Ausschreibung noch 70 Anträge gestellt - 64 Anträge erhielten eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 178.687,46 €. Eine Fortführung dieses wichtigen kommunalen Sonderprogramms auch über 2024 hinaus wurde im Koalitionsvertrag vereinbart.

Die „Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des kommunalen Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ der Stadt Bremerhaven“ für die Haushaltsjahre 2024/2025 wurde bereits am 04.12.2023 vom Ausschuss für Arbeit, Soziales, Migrantinnen und Migranten, Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung (vergl. Anlagen) beschlossen.

Die Umsetzung des Programms WiN verlangt eine lange Vorlaufzeit: Berufung der Vergabeausschüsse, mindestens sechswöchige Antragsfrist mit Möglichkeit der Beratung der Antragstellenden durch die Projektkoordination, Prüfung der Anträge mit Gelegenheit zur Nachreichung von Unterlagen, Vorbereitungszeit der Vergabeausschussmitglieder, Projektvorstellungen in den Ausschüssen und anschließende Beratung sowie Erstellung der Zuwendungsbescheide. Um den Organisationen und Initiativen in der Stadt eine reibungslose Umsetzung ihrer Projekte zu ermöglichen, muss das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zeitnah mit den Vorbereitungen und der Bekanntgabe der Antragsfrist beginnen.

Mit der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2025 ist nicht vor Ende der Sommerferien zu rechnen. Aufgrund der oben skizzierten starken Einbindung von Bürger:innen in den Entscheidungsprozess sowie dem mit dem Antragsprozess verbundenen hohen zeitlichen Aufwand (hohe Stückzahl an Anträgen; Antragstellung durch Privatpersonen, die mit hohem Beratungs- und Korrekturaufwand einhergeht; Prüfung durch Vergabeausschuss) wäre mit einer Entscheidung über die Projektanträge frühestens im 3. Quartal 2025 zu rechnen. Eine Umsetzung von Projekten bis 31.12.2025 wäre damit für die Projektträger deutlich erschwert bzw. in Teilen überhaupt nicht möglich.

Aufgrund der „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“ (siehe Punkt 3.3 „Zuwendungen“) sind Zuwendungen nur dann zulässig, sofern die Stadt Bremerhaven ein erhebliches Interesse an der Erfüllung bestimmter Zwecke durch Stellen außerhalb der Verwaltung hat und dies ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO).

Eine Vielzahl der Antragstellenden der WiN-Projekte verfügt über nur wenig Eigenkapital. Somit würden aufgrund des oben skizzierten Zeitrahmes viele Projekte in 2025 aufgrund fehlender Planungssicherheit nicht angegangen werden bzw. müssten alternativlos ausfallen (insb. im Bereich der Veranstaltungen). Gerade im Bereich der zumeist ehrenamtlich tätigen Vereine und Initiativen bietet WiN die exklusive Möglichkeit zur Förderung von Aktivitäten und stellt damit auch eine Wertschätzung des bürger- und nachbarschaftlichen Engagements dar. Viele Aktivitäten in den Stadtteilen zielen auf Gemeinschaftssinn und Mitnahme aller Menschen in den Stadtteilen ab (z.B. Nachbarschafts- und Bürgerfeste, Laternenumzüge etc.).

B Lösung

Wie vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik beantragt, werden für das politisch und gesellschaftlich relevante Programm WiN (Kapitel 6405/684 01) Finanzmittel zunächst auf der Basis des Haushaltsansatzes 2024 in Höhe von 185.000 € zur Verfügung gestellt und damit der Start des Programms vor Rechtskraft des Haushalts 2025 im Rahmen einer Ausnahme von der haushaltslosen Zeit ermöglicht.

C Alternativen

Das kommunale Sonderprogramm WiN kann erst nach Rechtskraft des Haushalts 2025 starten. Damit ist die Durchführung von Projekten im Jahr 2025 für viele Antragstellenden nicht möglich bzw. deutlich erschwert.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Für die Umsetzung des Programms WiN sind bei der Haushaltsstelle 6405/684 01 Mittel in Höhe von mindestens 185.000 € zu veranschlagen.

Die besonderen Belange von Mädchen und Frauen sind nicht betroffen. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürger:innen sind durch den Beschluss insofern betroffen, als dass etliche über WiN geförderte Aktivitäten auf die Integration von Zugewanderten in den Stadtteilen abzielen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen. Eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegt nicht vor. Die geförderten Projekte betreffen alle Stadtteile gleichermaßen.

E Beteiligung / Abstimmung

Magistrat, Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik

Die Ausführungen unter A bis D wurden weitestgehend aus der Magistratsvorlage des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratsbefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellungen die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der in der Vorlage aufgeführte Haushaltsansatz für 2025 nur einen vorläufiger Wert darstellt, der sich der prekären Haushaltslage geschuldet, im Laufe des Haushaltsverfahrens 2025, noch ändern und gegebenenfalls sogar auf „Null“ gesetzt werden könnte, aufgrund dessen es sich beim Förderprogramm WiN um eine freiwillige Leistung der Stadt Bremerhaven handelt, die in Gänze auf den Prüfstand zu stellen sind.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms „Wohnen in Nachbarschaften“.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen: Vorlage I-A 9/2023 - 1 „Umsetzung des kommunalen Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ (WiN) in 2024/2025“

Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung im Rahmen des kommunalen Förderprogramms „Wohnen in Nachbarschaften“ der Stadt Bremerhaven 2024/2025